



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Januar 2023

Zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate

Verwaltungsvorschriften des BAZG

Inhaltsverzeichnis

1	Zugelassene Steuerlager	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Herstellungsbetriebe	4
1.3	Steuerfreilager	4
2	Anforderungen an zugelassene Steuerlager	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Anforderungen an Herstellungsbetriebe	4
2.3	Anforderungen an Steuerfreilager	4
3	Die Betriebsbewilligung	5
3.1	Antrag für die Betriebsbewilligung	5
3.1.1	für Herstellungsbetriebe	5
3.1.2	für Steuerfreilager	5
3.2	Erteilen der Betriebsbewilligung	5
3.3	Änderung der bewilligten Betriebsverhältnisse	6
3.4	Verzicht auf die Betriebsbewilligung	6
3.5	Entzug der Betriebsbewilligung	6
3.6	Erlöschen der Betriebsbewilligung	6
4	Pflichten der Lagerinhaberin und des Lagerinhabers	6
4.1	Warenbuchhaltung und Meldepflicht	6
4.1.1	Warenbuchhaltung	6
4.1.2	Meldungen	7
5	Lagerfirmen	8
6	Aufnahme aus dem steuerrechtlich freien Verkehr	8
6.1	Fehllieferungen	8
6.2	Retouren	8
6.3	Spezialverkehr	9
7	Zulässige Behandlungen von eingeführten Tabakfabrikaten	9
8	Besteuerung	9
8.1	Entstehung der Steuerschuld	9
8.2	Deklarationspflicht	9
9	Beförderung unter Steueraussetzung	9
9.1	Innerschweizerischer Verkehr	9
9.1.1	Formulare	9
9.1.2	Beginn des Verfahrens	9
9.1.3	Ende des Verfahrens	10
9.2	Grenzüberschreitender Verkehr	10
9.2.1	Verfahren	10
10	Anderweitige Nutzung des zugelassenen Steuerlagers	10
11	Übergangsbestimmungen	10
12	Kontakt	10

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AV	Ausführveranlagung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
bzw.	Beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	und so weiter (et cetera)
EZA	Einfuhrzollanmeldung
inkl.	Inklusive
MWST	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
resp.	Respektive
TStG	Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung
TStV	Verordnung über die Tabakbesteuerung
ZE	Zugelassener Empfänger
ZV	Zugelassener Versender
Ziff.	Ziffer

1 Zugelassene Steuerlager

1.1 Allgemeines

Als zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate können Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager bewilligt werden. In zugelassenen Steuerlagern können Tabakfabrikate, die in der Schweiz hergestellt bzw. in die Schweiz eingeführt wurden, unter Aussetzung der Tabaksteuer gelagert werden.

1.2 Herstellungsbetriebe

Herstellungsbetriebe sind Betriebe, in denen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet und bewirtschaftet werden.

Als Bewirtschaften gelten namentlich das Lagern, das Entgegennehmen und das Bereitstellen zum Versand.

Zu einem Herstellungsbetrieb gehören insbesondere die Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Bewirtschaftung von Tabakfabrikaten sowie die Lagerplätze für die Vor- und Fertigprodukte.

1.3 Steuerfreilager

Steuerfreilager sind Liegenschaften oder Teile davon, in denen im Handel tätige Personen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung bewirtschaften.

Als Bewirtschaften gelten namentlich das Lagern, das Entgegennehmen und das Bereitstellen zum Versand.

2 Anforderungen an zugelassene Steuerlager

2.1 Allgemeines

An zugelassene Steuerlager werden bauliche Anforderungen gestellt. Diese dienen zur Gewährleistung der Steuersicherheit und tangieren die Handels- und Gewerbefreiheit nicht. Je nach Art des zugelassenen Lagers sind die Anforderungen verschieden (Art. 14 und 15 TStV).

Den Betreiberinnen und Betreiber von Herstellungsbetrieben und Steuerfreilagern kann, bezüglich der Ein- und Ausfuhrzollveranlagung, die Verwendung von bestimmten Zollverfahren vorgeschrieben werden. Für Betreiberinnen und Betreiber, welche keine Genehmigung zur Anwendung solcher Verfahren haben, kann der Fachbereich Tabak- und Biersteuer Ausnahmen vorsehen oder die Bewilligung für das zugelassene Steuerlager erst nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung erteilen.

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann im Einzelfall auf gewisse Anforderungen verzichten oder für deren Erfüllung eine kurze Übergangsfrist gewähren, soweit die Steuersicherheit nicht gefährdet ist.

2.2 Anforderungen an Herstellungsbetriebe

Der Herstellungsbetrieb muss so eingerichtet sein, dass der Eingang der Rohmaterialien und Vorprodukte, die Herstellung, die Bearbeitung, die Bewirtschaftung und der Ausgang der Tabakfabrikate lückenlos verfolgt werden kann.

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer legt die technischen Anforderungen im Einzelfall fest. Ein allgemeiner Anforderungskatalog kann nicht erstellt werden, da sich jeder Herstellungsbetrieb ganz unterschiedlich präsentiert.

2.3 Anforderungen an Steuerfreilager

Das Steuerfreilager muss so eingerichtet sein, dass der Eingang, die Bewirtschaftung und der Ausgang der Tabakfabrikate lückenlos verfolgt werden kann.

Steuerfreilager müssen baulich abgegrenzt sein. Die zum Steuerfreilager gehörenden Anlagen sind baulich so einzurichten, dass die un versteuerten Tabakfabrikate von anderen Waren getrennt gelagert werden.

Innerhalb eines Lagerareals können auch nur Teile zum zugelassenen Steuerlager gehören, sofern die Einrichtungen des zugelassenen Steuerlagers, klar abgegrenzt sind. Dagegen gehören Lade- bzw. Abladestellen immer zum zugelassenen Lager.

3 Die Betriebsbewilligung

3.1 Antrag für die Betriebsbewilligung

Die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager ist beim Fachbereich Tabak- und Biersteuer zu beantragen.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

3.1.1 für Herstellungsbetriebe

1. Handelsregisterauszug;
2. Betriebsregisterauszug;
3. Beschreibung des Betriebes mit Gesamtplan und schematischer Darstellung der Anlagen;
4. Beschreibung der Herstellungs- oder Bearbeitungsverfahren;
5. Bezeichnung der Rohstoffe, Vorprodukte und der herzustellenden oder zu bearbeitenden Tabakfabrikate;
6. Bezeichnung der Nebenerzeugnisse und Abfälle;
7. Beschreibung der Verfahrensabläufe und Behandlungen der Tabakfabrikate (mit Schemata);
8. Markenportfolio mit Bild getrennt nach Inland/Export in elektronischer Form;
9. Besonderheiten;
10. Weitere Unterlagen auf Verlangen des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer, wenn es die Verhältnisse erfordern.

3.1.2 für Steuerfreilager

1. Handelsregisterauszug;
2. Betriebsregisterauszug;
3. Beschreibung des Lagers mit Gesamtplan;
4. Beschreibung der Verfahrensabläufe und Behandlungen der Tabakfabrikate (mit Schemata);
5. Markenportfolio mit Bild in elektronischer Form;
6. Besonderheiten;
7. Weitere Unterlagen auf Verlangen des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer, wenn es die Verhältnisse erfordern.

3.2 Erteilen der Betriebsbewilligung

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer erteilt die Bewilligung, einen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerfreilager als zugelassenes Steuerlager zu betreiben. Sie kann bei Räumen, Flächen und Einrichtungen nötigenfalls Vorbehalte anbringen oder diese von der Bewilligung ausschließen. Die Bewilligung wird in Form einer Verfügung erteilt.

Nach der Inbetriebnahme des zugelassenen Steuerlagers erstellt der Fachbereich Tabak- und Biersteuer einen Abnahmebericht, dessen Erhalt bzw. Verbindlichkeit der Betreiber oder die Betreiberin unterschriftlich bestätigt bzw. zur Kenntnis nimmt.

3.3 Änderung der bewilligten Betriebsverhältnisse

Geplante Änderungen der bewilligten Betriebsverhältnisse sind dem Fachbereich Tabak- und Biersteuer unverzüglich zu melden.

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann Projektänderungen verlangen, sofern die Steuersicherheit gefährdet ist.

3.4 Verzicht auf die Betriebsbewilligung

Der Verzicht ist dem Fachbereich Tabak- und Biersteuer drei Monate im Voraus mitzuteilen. Er wird auf ein Monatsende wirksam.

3.5 Entzug der Betriebsbewilligung

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer entzieht die Bewilligung, wenn

1. die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind; oder
2. die Betreiberin oder die Betreiber des zugelassenen Steuerlagers ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach dem TStG, der TStV und den Weisungen des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer nicht mehr nachkommt.

3.6 Erlöschen der Betriebsbewilligung

Die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager erlischt:

1. durch Übertragung des zugelassenen Steuerlagers auf Dritte;
2. durch Auflösung der juristischen Person oder Tod der zugelassenen Lagerinhaberin oder des zugelassenen Lagerinhabers;
3. durch Eröffnung des Konkurses über den zugelassenen Lagerbetrieb.

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager endet.

4 Pflichten der Lagerinhaberin und des Lagerinhabers

Die zugelassenen Steuerlager unterstehen der Aufsicht des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer.

Die Betreiberinnen und Betreiber von zugelassenen Steuerlagern haben eine umfassende, die Lagerbestände und Lagerbewegungen verzeichnende Kontrolle zu führen, deren Bestandteile und Einrichtungen der Fachbereich Tabak- und Biersteuer im Einzelfall bestimmt.

4.1 Warenbuchhaltung und Meldepflicht

4.1.1 Warenbuchhaltung

Die Bestimmungen über die Warenbuchhaltung richten sich nach Artikel 15 TStG. Jede zugelassene Lagerinhaberin und zugelassener Lagerinhaber oder die von ihm beauftragte Lagerfirma muss eine Warenbuchhaltung führen. Bei Inbetriebnahme eines zugelassenen Lagers ist diese mit den vorhandenen Beständen zu eröffnen.

Die zugelassene Lagerinhaberin und der zugelassene Lagerinhaber oder die beauftragte Lagerfirma muss über alle Vorgänge in der verlangten Form Aufzeichnungen führen. Diese bilden die Grundlage für die Steuererhebung und die Steuerkontrolle.

Dies sind namentlich:

- a. Eingänge;
- b. Ausgänge;
- c. Herstellung;
- d. Verwendung im Lager;
- e. Lagerbestände;
- f. Bestandesdifferenzen.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. für jeden Vorgang das Datum, das Produkt, die Marke und die Menge unter Hinweis auf das Vordokument (Produktionsrapport, Zolldokument, Lieferschein, Warenrechnung, Begleitpapier etc.);
- b. für die Beförderung unsteuerter Tabakfabrikate: die Nummer des Begleitscheins, die Herkunft bzw. die Bestimmung, bei Einfuhr oder Ausfuhr unter Zollüberwachung die Nummer des Zolldokuments (EZA oder AZA).

Die Warenbuchhaltung muss:

- a. mit EDV geführt werden;
- b. nach Reversnummer, Laufnummer, Ansatz und Stückzahl erstellt werden für Waren mit mengenbezogener Bemessungsgrundlage;
- c. nach Reversnummer, Laufnummer, Ansatz und in Kilogramm erstellt werden für Waren mit massebezogener Bemessungsgrundlage;
- d. laufend nachgeführt und am Ende jedes Kalendermonats abgeschlossen werden;
- e. die Warenbewegungen fortlaufend unter Angabe des Datums des tatsächlichen Warenein- und -ausgangs ausweisen;
- f. mit allen dazugehörigen Belegen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Im Abnahmebericht werden im Anhang die einzelnen Musterdokumente eingefügt. Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Warenbuchhaltung ohne EDV geführt wird.

4.1.2 Meldungen

4.1.2.1 Art

Die zugelassene Lagerinhaberin und der zugelassene Lagerinhaber muss die monatlichen Ergebnisse (Stichtag letzter Tag im Monat) der Warenbuchhaltung bis zum 8. Tag des Folgemonats melden. Diese beinhalten, vorbehaltlich des Abnahmeberichtes, insbesondere folgende Meldungen:

4.1.2.1.1 Herstellungsbetriebe

1. Lagerbestand;
2. Liste aller verbrauchsfertig hergestellten Tabakfabrikate, getrennt nach Bestimmung Inland und Export;
3. Liste aller in den steuerrechtlich freien Verkehr (inkl. Details zu betrieblichen Verkaufsstellen, Zigarettenautomaten, Lager für Personalzigaretten, Vertreterlager, steuerpflichtigen Testzigaretten, Umpackungen bei Drittfirmen, etc.) übergeführten Tabakfabrikate, auch wenn diese im gleichen Monat ins zugelassene Lager rücküberführt wurden;
4. Liste der mit Begleitschein versandten/empfangenen Tabakfabrikate mit Angabe der Begleitschein-Nr;
5. Liste der Exporte mit Angabe der AZA-Nr;
6. Liste der eingeführten Tabakfabrikate mit Angabe der EZA-Nr;
7. Liste der in ein zugelassenes Lager rücküberführten Tabakfabrikate gemäss Ziffer 6.1 und 6.3;
8. Liste der Spezialbuchungen gemäss Einzelbewilligung des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer (z.B. "scrapped");
9. Liste der Fehlmengen.

4.1.2.1.2 Steuerfreilager

1. Lagerbestand;
2. Liste der eingeführten Tabakfabrikate mit Angabe der EZA-Nr;

3. Liste der mit Begleitschein versandten/empfangenen Tabakfabrikate mit Angabe der Begleitschein-Nr;
4. Liste der in den steuerrechtlich freien Verkehr (inkl. Details zu betrieblichen Verkaufsstellen, Zigarettenautomaten, Lager für Personalzigaretten, Vertreterlager, steuerpflichtigen Testzigaretten, Umpackungen bei Drittfirmen, etc.) übergeführten Tabakfabrikate, auch wenn diese im gleichen Monat ins zugelassene Lager rücküberführt wurden;
5. Liste der in ein zugelassenes Lager rücküberführten Tabakfabrikate gemäss Ziffer 6.1 und 6.3;
6. Liste der Fehlmengen.

4.1.2.2 Form

Die Meldungen müssen:

- a. mit EDV erstellt werden;
- b. separat nach Reversnummer jeweils mit Angabe der Warenbezeichnung, Laufnummer, Stückzahl resp. Eigengewicht und Steuersatz gegliedert sein;
- c. alle Angaben enthalten, die für die Überprüfung der Steuerveranlagung und für die Steueraufsicht erforderlich sind, insbesondere für die Überwachung des Verkehrs mit un versteuerten Tabakfabrikaten und zur Erstellung der Statistiken dienen;
- d. die Angaben über den vorangegangenen Kalendermonat umfassen.

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Meldungen ohne EDV erstellt werden.

5 Lagerfirmen

Lagerfirmen, die im Auftrag und unter der Verantwortung von zugelassenen Steuerlagerinhaberinnen oder zugelassenen Steuerlagerinhabern die Aufgaben nach diesen Weisungen wahrnehmen, müssen die Warenbuchhaltungen und Meldungen für jede zugelassene Lagerinhaberin und für jeden zugelassene Lagerinhaber getrennt erstellen.

6 Aufnahme aus dem steuerrechtlich freien Verkehr

6.1 Fehllieferungen

Es handelt sich hierbei um Tabakfabrikate, die zu einem früheren Zeitpunkt in den freien Verkehr übergeführt wurden und somit versteuert sind und die aus irgendwelchen Gründen (Falschlieferungen, Mängelrügen etc.) ins zugelassene Lager rücküberführt werden.

Eine Entsteuerung ist nur möglich, wenn die Tabakfabrikate innert 30 Tagen seit der Fälligkeit der Steuer in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden. Tabakfabrikate ausserhalb dieser Frist sind wie Retouren zu behandeln (s. Ziffer 6.2).

6.2 Retouren

Tabakfabrikate, welche die Betreiberin und der Betreiber eines zugelassenen Steuerlagers vom Tabakwarenhandel zurücknimmt, haben Anspruch auf Steuerrückerstattung, sofern sie dem Fachbereich Tabak- und Biersteuer innert 2 Jahren nach der Entrichtung der Steuer in unveränderter Kleinhandelspackung vorgewiesen und unter Zollkontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwertung in der Fabrikation hergerichtet werden.

Solche Tabakfabrikate sind bis zur Kontrolle separat und ausserhalb des Steuerlagers oder in einer vom Steuerlager ausgenommenen Räumlichkeit zu lagern.

Nach der Kontrolle können die Tabakfabrikate entweder unter Zollkontrolle vernichtet oder ins Steuerlager übergeführt werden (Wiederverwendung in der Fabrikation).

6.3 Spezialverkehr

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann der zugelassenen Lagerinhaberin und dem zugelassenen Lagerinhaber bewilligen, Spezialverkehre wie beispielsweise Umpackungen von Tabakfabrikaten durch Drittfirmen. Bei deren Wiedereinlagerung sind die Tabakfabrikate zu versteuern.

7 Zulässige Behandlungen von eingeführten Tabakfabrikaten

Die folgenden Behandlungen sind ohne Bewilligung der Kontrollstelle gestattet:

- Behandlungen, die dem Erhalt der Ware während der Lagerung dienen;
- Besichtigen, Bemustern, Sortieren, Teilen, Aus-, Um-, Bei- und Zusammenpacken sowie Umzeichnen.

Andere Behandlungen dürfen nur mit Bewilligung der Kontrollstelle vorgenommen werden.

Nicht zulässig sind Behandlungen, die entweder zu einer günstigeren Bemessungsgrundlage führen, als sie für die Tabakfabrikate vor der Behandlung gegolten hätte oder die zu einer Verschleierung oder Täuschung des Erzeugungs- oder Herkunftslandes führen.

8 Besteuerung

8.1 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Tabakfabrikate das zugelassene Steuerlager verlassen oder im zugelassenen Lager verwendet werden.

8.2 Deklarationspflicht

Die Betreiberin und der Betreiber des zugelassenen Steuerlagers hat dem Fachbereich Tabak- und Biersteuer bis zum 8. jeden Monats alle Tabakfabrikate zu deklarieren, die im Vormonat:

1. in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden;
2. im Lager verwendet (inkl. Fehlmengen, Mitarbeiterverkauf, Musterabgabe etc.) wurden.

Die Deklaration hat nach Reversnummer getrennt mittels Form. 50.72 (Zigaretten), 50.55 (Zigarren) und 50.65 (Schnitttabak) zu erfolgen.

9 Beförderung unter Steueraussetzung

Eine Beförderung von Tabakfabrikaten unter Steueraussetzung ist nur zwischen zugelassenen Steuerlagern der gleichen Betreiberin oder des gleichen Betreibers sowie von der Grenze zum zugelassenen Steuerlager oder von diesem zur Grenze gestattet.

Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

9.1 Innerschweizerischer Verkehr

Tabakfabrikate dürfen zwischen Steuerlagern nur mit einem vom Fachbereich Tabak- und Biersteuer anerkannten Begleitedokument unter Steueraussetzung befördert werden.

9.1.1 Formulare

Als Begleitschein können Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange enthalten.

9.1.2 Beginn des Verfahrens

Das Begleitscheinverfahren beginnt im Zeitpunkt, in dem die Tabakfabrikate das zugelassene Lager verlassen und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

9.1.3 Ende des Verfahrens

Im zugelassenen Steuerlager wird die Einlagerung der Tabakfabrikate auf dem Begleitschein mit Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person bestätigt. Der Begleitschein wird archiviert. Die Betreiberin und der Betreiber hat die Ware gemäss den Angaben im Begleitschein in ihrer bzw. seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im zugelassenen Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf dem Begleitschein bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

Die Empfangsbestätigung ist der Beweis für die Übernahme der Tabakfabrikate. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Empfängerin oder der Empfänger die Steuerpflicht.

Die Originale der Begleitscheine sind auf Verlangen dem Fachbereich Tabak- und Biersteuer zuzustellen.

9.2 Grenzüberschreitender Verkehr

Betreiberinnen und Betreiber von zugelassenen Steuerlagern, welche die Tabakfabrikate im grenzüberschreitenden Verkehr versenden oder empfangen, müssen den Status als zugelassener Empfänger (ZE) und/oder Versender (ZV) besitzen. Der Fachbereich Tabak- und Biersteuer kann in begründeten Einzelfällen davon absehen.

9.2.1 Verfahren

Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Zollgesetzes.

10 Anderweitige Nutzung des zugelassenen Steuerlagers

Räume oder Betriebseinrichtungen dürfen nur mit Einverständnis des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer für andere als in der Bewilligung aufgeführte Zwecke genutzt oder verwendet werden.

11 Übergangsbestimmungen

Vor der Inbetriebnahme eines Steuerlagers erfolgt eine Inventaraufnahme der versteuerten Tabakfabrikate. Der darauf lastende Steuerbetrag wird der Steuerpflichtigen oder dem Steuerpflichtigen rückerstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet.

Die Inventaraufnahme erfolgt im Einzelfall nach vorgängiger Weisung des Fachbereichs Tabak- und Biersteuer und unter Vorbehalt der Kontrolle durch das BAZG.

12 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

E-Mail: tabak@bazg.admin.ch

Tel. +41 58 462 65 00